

Mitteilung des Senats vom 26. November 2019

Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie zum Erlass des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie zum Erlass des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Es soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ziel dieser Aufhebungsgesetzgebung ist es, die vom Senat am 26. November 2019 beschlossene Umwandlung der Organisationsform des städtischen Eigenbetriebes Musikschule Bremen in ein Amt, eine dem Senator für Kultur zugeordnete Dienststelle, umzusetzen. Damit ist das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1998, 399), zuletzt § 2a eingefügt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. Seiten 21, 22) gegenstandslos geworden und bedarf somit der Aufhebung durch Ortsgesetz.

Damit verbunden werden die Zuordnung von Personal zum neuen Amt sowie die Regelung der Gesamtrechtsnachfolge und der Überleitung von Verfahren.

Ferner dient die Änderung der Unterrichts- und Entgeltordnung der Umsetzung des vorgenannten Senatsbeschlusses. Auf Empfehlung des Justizressorts wird die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Bremen nur für eine Übergangszeit für Altverträge weitergelten und im Übrigen durch eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung ersetzt. Bisher hat der Betriebsausschuss nach § 7 Nummer 3 des Ortsgesetzes die Entgelte beschlossen; veröffentlicht wurden sie im Amtsblatt. Einen solchen Betriebsausschuss wird es zukünftig nicht mehr geben, da die Musikschule nun wieder als Amt geführt werden soll.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Musikschule sollen zukünftig vorzugsweise Gebühren erhoben werden. Grundlage ist das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (§ 12, § 3 Absatz 3). Die Gebühren sind als Ortsgesetz durch die Stadtbürgerschaft zu beschließen und sind dann im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden. Dadurch gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren für den Beschluss über die Höhe der Gebühren.

Die Rückführung des Eigenbetriebes Musikschule Bremen in ein Amt basiert auf verschiedenen Gründen. Maßgeblich hat sich die mit der ursprünglichen Gründung des Eigenbetriebs verbundene Zielsetzung nicht realisiert. Die mit Gründung des Eigenbetriebs gewollte Ausrichtung des gewinnorientierten Grundsatzes stellt sich gegen den Grundsatz für die Aufgabenverteilung zwischen Privaten und Staat sowie innerhalb des privaten und öffentlichen Sektors. Im Idealfall kooperieren private und öffentliche Musikschulen miteinander

und tragen gemeinsam zu einem guten musikalischen Angebot bei. Die Musikschule Bremen hat als Eigenbetrieb eine Größe, die den Aufbau eines eigenständigen Organisationsbereichs, wie den kaufmännischen- oder den IT-Bereich nicht rechtfertigt. Um der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung durch die Musikschule zur Erfüllung dieser Anforderungen gerecht zu werden, müssten die finanziellen als auch personellen Ressourcen in diesen Bereichen deutlich gestärkt werden. Die stetig steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit, insbesondere bei der notwendigen Nutzung bremischer Netze durch die Musikschule Bremen, kann sowohl technisch, fachlich als auch aus Gründen dieser nicht vorhandenen personellen Ressourcen nicht erfüllt werden. Nur ein externer Dienstleister wäre in der Lage, der Musikschule die notwendige Infrastruktur dafür bereitzustellen.

**Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb
Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie
zum Erlass des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadt-
gemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die
Erhebung von Unterrichtsgebühren**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

**Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musik-
schule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen und Regelung der
Rechtsnachfolge**

§ 1

Aufhebung

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. Seite 399 – 223-t-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. Seite 21) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Zuordnung von Personal; Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren

(1) Bedienstete, die am 31. Dezember 2019 bei dem Eigenbetrieb Musikschule Bremen beschäftigt sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2020 Bedienstete des dem Senator für Kultur zugeordneten Amtes Musikschule Bremen.

(2) Das dem Senator für Kultur zugeordnete Amt Musikschule Bremen tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die am 31. Dezember 2019 bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs Musikschule Bremen ein. Es führt die am 31. Dezember 2019 anhängigen Verwaltungsverfahren fort.

Artikel 2

**Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über
die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren**

§ 1

Rechtscharakter und Name

(1) Die Musikschule Bremen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde Bremen. Sie wird vom Senator für Kultur – dem Amt Musikschule Bremen – mit dem Namen „Musikschule Bremen“ geführt.

(2) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule Bremen in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Musikschule Bremen hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen, zentralen und dezentralen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Sie orientiert sich im Rahmen ihrer Aufgaben am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von deren sozialem oder bildungsabhängigem Status, um sie an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Als Einrichtung der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung fördert sie das aktive Musizieren und die qualifizierte Wahrnehmung des Musiklebens.

(2) Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) sind von den Schülerinnen und Schülern in Absprache mit den Lehrkräften selbst zu beschaffen, soweit die Musikschule Bremen kein eigenes Material zur Verfügung stellt. In begrenztem Umfang können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule Bremen gemietet werden.

(3) Die Teilnahme am Unterricht ist gebührenpflichtig.

§ 3

Unterrichtsangebot

(1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule Bremen orientiert sich an dem jeweils aktuellen Leistungsprofil des Verbandes Deutscher Musikschulen und wird erteilt in:

- Elementarer Musikpädagogik
- Hauptfächern
- Ensemble- und Ergänzungsfächern
- Studienvorbereitender Ausbildung, Modellversuchen, zielgruppenorientiertem Unterricht.

(2) Weiterbildungskurse ergänzen das Regelangebot.

(3) Besondere Unterrichtsangebote wie zum Beispiel Projektwochen, Wochenendseminare, Freizeitprogramme und Proben mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern ergänzen das reguläre Unterrichtsangebot.

(4) Workshop- oder Musikvermittlungsangebote können anstelle des Regelangebotes treten.

§ 4

Schuljahr, Unterrichtszeit und -ort

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Unterrichtszeit entspricht der der allgemeinbildenden Schulen, ebenso die Ferienregelung. Während der unterrichtsfreien Zeit wird kein Unterricht erteilt.

(3) Die Unterrichtszeit und -form sowie der Unterrichtsort werden von der Musikschule Bremen bestimmt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Eltern/Sorgeberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5

Anmeldung, Dauer des Unterrichtsverhältnisses

(1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind schriftlich mit dem Anmeldeformular an die Musikschule Bremen zu richten. Mit der Anmeldung zum Unterricht soll die Landeshauptkasse Bremen von der Schülerin oder dem

Schüler, bei Minderjährigkeit von den Eltern/Sorgeberechtigten, zum Bankeinzug ermächtigt werden. Durch die schriftliche Zuweisung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule Bremen entsteht ein Unterrichtsverhältnis.

(2) Für den Unterricht der Elementaren Musikpädagogik entsteht ein Unterrichtsverhältnis für die Dauer des jeweiligen Kurses.

(3) Für den Hauptfach- sowie für den Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht entsteht ein Unterrichtsverhältnis von unbestimmter Dauer.

(4) Die Dauer des Unterrichtsverhältnisses für die sonstigen Unterrichtsangebote wird im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Beendigung

(1) Das Unterrichtsverhältnis kann beidseitig jeweils bis zum Ende eines Schulhalbjahres durch schriftliche Erklärung beendet werden. Bei einer Beendigung bis zum 31. Januar muss die Abmeldung durch die Schülerin oder den Schüler beziehungsweise deren Eltern/Sorgeberechtigten spätestens bis zum 30. November des Vorjahres und bei einer Abmeldung zum 31. Juli spätestens zum 31. Mai desselben Jahres erfolgen. Eine Abmeldung außerhalb dieser Fristen ist nur möglich, wenn zwingende Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies kann etwa ein Wohnortwechsel oder eine dauerhafte Erkrankung der Schülerin oder des Schülers sein.

(2) Während der ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und während der ersten drei Monate nach einem Lehrerwechsel kann das Unterrichtsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat beendet werden.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Eingang des Abmeldungsschreibens bei der Musikschule Bremen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule Bremen auszusprechen.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Ziele der Musikschule Bremen können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die die fällige Gebühr an zwei aufeinanderfolgende Terminen nicht oder nur in geringem Umfang entrichtet haben. Vor dem Ausschluss ist die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen deren Eltern/Sorgeberechtigten, anzuhören.

§ 7

Gebühren

(1) Die Musikschule Bremen erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Kosten Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht.

(2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Bremen, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Eltern/Sorgeberechtigte.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet bei befristeten Unterrichtsverhältnissen spätestens mit dem Unterrichtsende, im übrigen mit dem von der Musikschule Bremen bestätigten Abmeldetermin.

(4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Unterrichtsverhältnis. Die Zahlungspflicht endet spätestens mit dem laufenden Schuljahr.

(5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Bremen werden folgende Gebühren erhoben:

1. die Elementare Musikpädagogik pro Unterricht (Wochenentgelt)

1.1 Eltern-Kind-Gruppen (45 Minuten) 7,70 Euro

- | | | |
|------|---|---------------|
| 1.2 | Musikalische Früherziehung (60 Minuten) | 7,70 Euro |
| 2. | Hauptfächer (Instrumental-, Vokalunterricht) (Wochenentgelt) | |
| | Einzelunterricht | |
| — | 45 Minuten | 27,30 Euro |
| — | 30 Minuten | 18,70 Euro |
| 3. | Gruppenunterricht | |
| | (dieser Unterricht ist abhängig von ausreichender Beteiligung) | |
| 3.1 | Zwei Schüler (45 Minuten) | 14,70 Euro |
| 3.2 | Drei Schüler | 10,70 Euro |
| 4. | Ensemble- und Ergänzungsfächer (pro Fach) (Jahresentgelt) | |
| 4.1. | Orchester, Chöre, Bands | 96,00 Euro |
| 4.2. | Spielkreise | 156,00 Euro |
| 4.3. | Musiktheorie | 156,00 Euro |
| 4.4. | Studienvorbereitende Ausbildung | 1 380,00 Euro |
| | (Unterricht im instrumentalen und vokalen Haupt- und Nebenfach sowie Unterricht in Musiktheorie) | |
| 4.5. | Darüber hinaus gibt es weitere Unterrichtsangebote wie zum Beispiel Projektwochen, Wochenendseminare, Ferienprogramme und Proben mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern. Die Gebühren hierfür sind abhängig von Zeitdauer und Teilnehmerzahl und betragen in der Regel 7,70 Euro bis 27,30 Euro pro 45 Minuten. Die genaue Gebühr ist vor der Anmeldung durch die Musikschule Bremen bekanntzugeben. | |
| 4.6. | Ein- bis zweimal im Schuljahr können anstelle des regulären Instrumentalunterrichts Workshop- oder Musikvermittlungsangebote treten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschule Bremen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags und findet im Rahmen des Unterrichtsverhältnisses statt. Weder entstehen zusätzliche Gebühren noch werden bei Nichtteilnahme Gebühren erstattet. | |
- (6) Generell wird monatlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro pro Schülerin oder Schüler für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erhoben.
- (7) Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr vollendet und ein Hauptfach belegt haben, wird ein Erwachsenenzuschlag von 10 Prozent der Unterrichtsgebühr erhoben.
- (8) Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern (Nummern 4.1 und 4.2) ist bei gleichzeitiger Teilnahme an einem Hauptfachunterricht unentgeltlich.

§ 8

Ermäßigungen

- (1) Die Musikschule Bremen gewährt aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigungen auf die Gebühr für die Teilnahme an elementarer Musikpädagogik und Hauptfächern.
1. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 70 Prozent.
 2. In sonstigen Fällen kann die Gebühr aus sozialen Gründen im Einzelfall ermäßigt werden. Dabei ist das Verhältnis zwischen dem (Netto-) Haushalts-/Familieneinkommen zu einem kalkulatorischen Vergleichsbetrag maßgebend. Dieser Vergleichsbetrag setzt sich aus den pauschalen Regel-

sätzen der Grundsicherungsleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, zuzüglich eines entsprechenden Zuschlags von 50 Prozent sowie der angemessenen Kosten für die Unterkunft (Kaltmiete) zusammen. Übersteigt das Haushalts-/Familieneinkommen diesen Vergleichsbetrag um nicht mehr als 20 Prozent, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Unterrichtsgebühr gewährt.

(2) Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht oder dem Unterrichtsfach elementarer Musikpädagogik der Musikschule Bremen teilnehmen. Als Familie gilt die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen mindestens einem Elternteil und einem Kind. Die Ermäßigung beträgt 10 Prozent bei zwei Familienmitgliedern und ab drei Familienmitgliedern 15 Prozent der Unterrichtsgebühr. Wird bereits eine Sozialermäßigung nach Absatz 1 gewährt, kann eine Familienermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Anträge auf Ermäßigungen müssen spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich gestellt werden. Später gestellte Anträge können erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung berücksichtigt werden. Anträgen nach Absatz 1 sind geeignete Nachweise beizufügen. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr nach Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für die Dauer des Bescheids der bewilligenden Behörde.

(4) Die Ermäßigungen der Gebühr werden jeweils für ein Schuljahr gewährt, sofern sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht ändern. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere des Einkommens, sind der Musikschule Bremen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Fälligkeit, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie werden in monatlichen Raten, jeweils zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

(2) Die Gebühren werden von der Landeshauptkasse Bremen per Lastschrift eingezogen oder durch Banküberweisung gezahlt.

(3) Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

(4) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 10

Unterrichtsausfall, Gebührenerstattung

(1) Von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommener Unterricht begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

(2) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule Bremen zu vertreten hat, wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Nachholmöglichkeit angeboten; ist dies nicht möglich, wird für die jeweilige Unterrichtsstunde die Gebühr nicht erhoben oder erstattet.

(3) Fällt der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern innerhalb der Unterrichtszeit der allgemeinbildenden Schulen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus, wird für jeden angefangenen Monat, in dem kein Unterricht stattfindet, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(4) Bei Beendigung des Unterrichts innerhalb der Probezeit werden die jeweils erhaltenen Unterrichtsstunden berechnet.

§ 11

Zurverfügungstellung von Instrumenten

(1) Schülerinnen und Schülern können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt eine Vereinbarung zur Nutzung von Instrumenten. Die monatliche Gebühr beträgt bei Instrumenten

1. bis 200,00 Euro Anschaffungswert 5,00 Euro
2. bis 300,00 Euro Anschaffungswert 8,00 Euro
3. bis 600,00 Euro Anschaffungswert 13,00 Euro
4. bis 1 000,00 Euro Anschaffungswert 15,00 Euro
5. über 1 000,00 Euro Anschaffungswert 18,00 Euro

(2) Wird ein Instrument erst während des laufenden Schuljahres zur Verfügung gestellt, wird die Gebühr ab Beginn des laufenden Monats erhoben, in dem das Instrument zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem Instrumententausch wird die Gebühr für das neue Instrument ab Beginn des Monats fällig, in dem der Tausch durchgeführt wurde. Wird die Zurverfügungstellung während des Schuljahres beendet, so wird die Gebühr ab Beginn des Monats, der auf die Rückgabe des Instrumentes folgt, nicht mehr erhoben.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen in §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 12

Honorare

(1) Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule Bremen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen zivilrechtlichen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

(2) Der Senator für Kultur kann eine allgemeine Honorarordnung erlassen. Diese ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt bekanntzugeben.

§ 13

Aufsicht, Haftung und Hausrecht

(1) Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Bremen übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

(2) Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- oder Aufsichtspflicht der Musikschule Bremen zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(3) Die Musikschule Bremen hat in den von ihr genutzten Räumen das Hausrecht. Den Anordnungen und Aufforderungen des Personals der Musikschule Bremen ist Folge zu leisten.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 kann die Musikschule Bremen zum Zwecke der Unterrichtserteilung oder sonstige Dienstleistungserbringung die notwendigen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und bei Bedarf der Eltern/Sorgeberechtigten verarbeiten, insbesondere Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, bei Bedarf Unterrichtsfach und -jahr, Wertungsspiele- und Jahreszensuren, Informationen über Studien und vorbe-

reitende Ausbildungen, das Mieten eines Instruments sowie die zur Ermäßigung des Unterrichtsentgelts notwendigen Angaben zu Einkommens- und Familienverhältnissen.

(2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Abweichend von Satz 1 können die personenbezogenen Daten mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen der Eltern/Sorgeberechtigten, drei weitere Jahre zur Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann für jeweils drei Jahre erneuert werden. Die personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des Zeitraumes, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen deren Eltern/Sorgeberechtigte, ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L119 vom 4. Mai 2016, Seite 1; L 314 vom 22. November 2016, Seite 72) verwiesen.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Für Verträge, die Schülerinnen und Schüler vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, abgeschlossen haben, ist weiterhin die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 24. März 2015 (Brem.ABl. Seite 1141) anzuwenden.

(2) Zum Schuljahr 2020/2021 soll die Umstellung der zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Verträge nach Absatz 1 auf das Gesetz erfolgen. Die Schülerinnen oder Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern/Sorgeberechtigte, sind schriftlich spätestens drei Monate vor der geplanten Umstellung auf die mögliche Anwendung des Gesetzes auf ihre Unterrichts- und Mietverhältnisse, insbesondere die dann entstehende Gebührenpflicht, hinzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern/Sorgeberechtigte, haben das Recht, der Umstellung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang des Schreibens zu widersprechen. In diesem Fall bleibt die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 24. März 2015 (Brem.ABl. Seite 1141) maßgebend. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 3 kein Widerruf, ist von einer Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu dem von ihr oder ihm besuchten Unterrichtskurs entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise von einer Weiternutzung von Instrumenten aus dem Fundus der Musikschule nach § 11 auszugehen. Auf die Möglichkeit des Widerrufs nach Satz 3 ist in dem Schreiben nach Satz 2 hinzuweisen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Die Rückführung des Eigenbetriebes Musikschule Bremen in ein Amt basiert auf verschiedenen Gründen. Maßgeblich hat sich die mit der ursprünglichen Gründung des Eigenbetriebs verbundene Zielsetzung nicht realisiert. Die mit Gründung des Eigenbetriebs gewollte Ausrichtung des gewinnorientierten Grundsatzes stellt sich gegen den Grundsatz für die Aufgabenverteilung zwischen Privaten und Staat sowie innerhalb des privaten und öffentlichen Sektors. Im Idealfall kooperieren private und öffentliche Musikschulen miteinander

und tragen gemeinsam zu einem guten musikalischen Angebot bei. Die Musikschule Bremen hat als Eigenbetrieb eine Größe, die den Aufbau eines eigenständigen Organisationsbereichs, wie den kaufmännischen oder den IT-Bereich nicht rechtfertigt. Um die eigenständige Aufgabenwahrnehmung durch die Musikschule zur Erfüllung dieser Anforderungen gerecht zu werden, müssten die finanziellen als auch personellen Ressourcen in diesen Bereichen deutlich gestärkt werden, das wiederum erhöhte finanzielle Mittel erfordern würde.

Zu Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

Ziel dieser Aufhebungsgesetzgebung ist es, die vom Senat am 26. November 2019 beschlossene Umwandlung der Organisationsform des städtischen Eigenbetriebes Musikschule Bremen in ein Amt, eine dem Senator für Kultur zugeordnete Dienststelle, umzusetzen. Damit ist das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1998, 399), zuletzt § 2a eingefügt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. Seiten 21, 22) gegenstandslos geworden und bedarf somit der Aufhebung durch Gesetz. Damit verbunden werden die Zuordnung von Personal zum neuen Amt sowie die Regelung der Gesamtrechtsnachfolge und der Überleitung von Verfahren. Ferner dient die Änderung der Unterrichts- und Entgeltordnung der Umsetzung des vorgenannten Senatsbeschlusses.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Artikel 1 dieses Aufhebungsgesetzes hebt in seinem § 1 als Kernvorschrift das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) auf. Mit dem vorliegenden Gesetz wird damit der eingangs genannte Beschluss des Senats vom 26. November 2019 umgesetzt, wonach der Senat die Gründung der nachgeordneten Dienststelle Musikschule Bremen zum 1. Januar 2020 vorbehaltlich der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zu dieser Aufhebungsgesetzgebung beschließt.

Zu § 2

§ 2 Absatz 1 regelt, dass das zum Zeitpunkt der Betriebsauflösung vorhandene Personal der nachgeordneten Dienststelle Musikschule Bremen zugeordnet und dem dortigen Kernhaushalt zugerechnet wird. Bei der neu gegründeten Dienststelle Musikschule Bremen handelt es sich um eine dem Senator für Kultur zugeordnete Dienststelle. Die Bediensteten der Musikschule Bremen gehören damit hinsichtlich ihrer Rechtsstellung unverändert ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn Freie Hansestadt Bremen an.

Die Musikschule Bremen übernimmt die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Musikschule Bremen, um sicherzustellen, dass ein nahtloser Übergang möglich ist. Die von der Musikschule Bremen wahrzunehmenden Aufgaben bestehen wie bisher insbesondere aus:

- Der Erteilung eines qualifizierten und kontinuierlichen Unterrichtes in Grundfächern, Instrumental- und Vokalfächern, Ensemble- und Ergänzungsfächern;
- der studienvorbereitenden Ausbildung, Modellversuchen, zielgruppenorientiertem Unterricht, Weiterbildungskursen und Projekten;
- der Planung, Organisation und Durchführung öffentlicher Konzerte der Musikschüler.

Zur Aufgabenerfüllung unterhält die Musikschule Bremen dezentrale Einrichtungen.

Die Musikschule Bremen kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, dem Deutschen Musikrat und seinen Institutionen und dem Verband deutscher Musikschulen e. V.

Der Musikschule Bremen können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Absatz 3 dieses Gesetzes regelt die Gesamtrechtsnachfolge. In Absatz 3 Satz 1 wird mithin sichergestellt, dass die zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Aufgaben, unter anderem auch die vertraglichen Beziehungen mit Dritten, fortgeführt werden.

Zu Artikel 2

A. Allgemeiner Teil

Die Gebührenordnung für die Musikschule Bremen regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Erteilung von Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mit der Umwandlung des ehemaligen Eigenbetriebes Musikschule Bremen in eine zugeordnete Dienststelle wird es auch notwendig, eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung zu erlassen. Mit der Schaffung dieser Gebührenordnung wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig im öffentlich-rechtlichen Rahmen Gebühren zu erheben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Demnach werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben. Im Falle der Musikschule können die erhobenen Gebühren aber nicht alle Kosten der Musikschule decken, sondern decken nur teilweise die Kosten. Die Musikschule hat das Ziel, mit einem öffentlichen und allgemein zugänglichen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Sie orientiert sich damit im Rahmen ihrer Aufgaben am Bedarf der Schülerinnen und Schüler, die die Einrichtung für eine musikalische Erziehung und Bildung nutzen. Damit sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrem sozialen oder bildungsabhängigen Einkommen gefördert werden. Als Einrichtung der außerschulischen Bildung fördert die Musikschule Bremen das aktive Musizieren und die qualifizierte Wahrnehmung des Musiklebens.

Die Höhe der Gebühren im Vergleich zu den Entgelten der Unterrichts- und Entgeltordnung ändert sich nicht; es handelt sich bei der hier vorliegenden Gebührenordnung lediglich um eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der bisherigen Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Bremen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Die Musikschule Bremen wurde von einem Eigenbetrieb in ein Amt umgewandelt. Rechtsträger ist weiterhin die Stadtgemeinde Bremen.

Zu § 2

Es werden die kulturpolitischen Aufgaben der Musikschule Bremen definiert sowie die Leistung eines grundlegenden Beitrags zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen beschrieben. Zudem wird die grundsätzliche Gebührenpflicht für die Teilnahme am Unterricht festgelegt.

Zu § 3

Das Unterrichtsangebot der Musikschule orientiert sich an dem jeweils aktuellen Leistungsprofil des Verbandes Deutscher Musikschulen, um einen allgemeingültigen Standard zu gewährleisten.

Zu § 4

Das Unterrichtsjahr entspricht dem Unterrichtsjahr der allgemeinbildenden Schulen. Dies gilt auch für Unterrichtszeit und die Ferienregelungen.

Zu § 5

Durch die Unterzeichnung eines Anmeldeformulars kommt ein Unterrichtsverhältnis zustande. Die zeitliche Dauer des Unterrichtsverhältnisses unterscheidet sich nach dem gewählten Fach. Für den Unterricht der Elementaren Musikpädagogik wird ein Unterrichtsverhältnis für die Dauer des jeweiligen Kurses geschlossen, während das Unterrichtsverhältnis für das Hauptfach sowie für den Ensemble- und Ergänzungsunterricht auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird. Nummer 5 regelt die Möglichkeit, auch Einzelfallregelungen zu treffen. Letzteres ist sinnvoll, um flexibel auch auf individuelle Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen zu können.

Zu § 6

Es werden die Fristen der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses geregelt. Die Beendigung – die einer Kündigung entspricht – muss jeweils zwei Monate vor dem 31. Januar beziehungsweise dem 31. Mai erfolgen. Eine Beendigung außerhalb dieser Fristen bedarf der Darstellung zwingender Gründe.

Eine dreimonatige Probezeit gibt der Schülerin beziehungsweise dem Schüler die Gelegenheit, das Unterrichtsverhältnis mit nur einer Monatsfrist zu beenden. Dies soll die Möglichkeit bieten, frühzeitig und noch am Anfang das Unterrichtsverhältnis zu beenden.

Die Beendigung aus dem Unterrichtsverhältnis bedarf der Schriftform.

Zu § 7

Der Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Gebühren, die die Musikschule erhebt, können nur teilweise die Kosten des Amtes decken. Eine Kostendeckung ist nicht möglich, da auch aus kulturpolitischen Gründen für einkommensschwächere Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit bestehen soll, eine Musikschülerziehung zu erhalten.

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres, das am 1. August eines Jahres beginnt und am 31. Juli des darauffolgenden Jahres endet.

Die Gebühren regeln sich im Einzelnen nach den jeweiligen Fächern, der Gruppenstärke beziehungsweise dem Einzelunterricht und auch nach der Belegung von Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie nach weiteren Angeboten der Musikschule Bremen.

Zu § 8

Es werden die Grundlagen für Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr definiert. Durch diese Ermäßigungen soll es auch einkommensschwachen Personen ermöglicht werden, Unterricht an der Musikschule in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 9

Die Gebühren beziehen sich auf ein Schuljahr und sind in vier Raten fällig.

Zu § 10

Es wird geregelt, wie bei Unterrichtsausfällen an der Musikschule verfahren wird, nämlich der Möglichkeiten von Ersatzunterricht beziehungsweise die Erstattung von einem Zwölftel der Jahresgebühr.

Zu § 11

Die Zurverfügungstellung von Instrumenten ist – soweit diese an der Musikschule Bremen vorhanden sind – möglich. Für die Zurverfügungstellung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung getroffen. Dort sollen insbesondere die Nutzungsdauer und die Haftung bei Beschädigung geregelt werden. Für die

Nutzung wird eine Gebühr erhoben, die sich in der Höhe nach dem Wert des Instrumentes richtet. Die Erhebung und eventuelle Beitreibung der Gebühr richtet sich nach öffentlichem Recht.

Zu § 12

Es wird geregelt, dass der Senator für Kultur eine Honorarordnung erlassen kann, die Grundlage für den Abschluss zivilrechtlicher Honorarverträge mit den Lehrkräften ist.

Zu § 13

Es werden Haftungsfragen und die Voraussetzungen des Ausschlusses der Haftung der Musikschule Bremen geregelt. Außerdem hat die Musikschule in ihren Räumen das Hausrecht inne.

Es wird die Art und Weise der Fälligkeit der Unterrichtsgebühr geregelt sowie die Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Landeshauptkasse.

Zu § 14

Hier wird die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten durch die Musikschule geregelt. Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte erklären sich mit der Speicherung der aufgeführten personenbezogenen Daten durch Unterschrift einverstanden.

Zu § 15

Vor der Umwandlung der Musikschule in ein Amt war die Musikschule ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Für den Eigenbetrieb wurde von dem damaligen Betriebsausschuss des Eigenbetriebs die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Unterrichts- und Entgeltordnung, die eine zivilrechtliche Grundlage hatte. Mit der Einrichtung der Musikschule als Amt wird für diese durch ein Ortsgesetz eine Gebührensatzung erlassen. Die bisher bestehenden Verträge, die noch vor Inkrafttreten der Gebührenordnung im Rahmen der Unterrichts- und Entgeltordnung abgeschlossen worden sind, sollen zum Schuljahr 2021/2022 in die vorliegende Gebührenordnung integriert werden. In dem Zeitraum bis zum Schuljahresbeginn 2020/2021 gelten die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule für die bestehenden Verträge und diese Gebührenordnung für die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Unterrichts- beziehungsweise Nutzungsverhältnisse parallel. Ein längerer Übergangszeitraum ist wegen der unterschiedlichen Vollstreckungsverfahren aus Gründen des Forderungs- und Vollstreckungsverfahrens der Freien Hansestadt Bremen nicht sinnvoll. Innerhalb eines Zeitraumes bis spätestens zum Schuljahr 2020/2021 werden die Vertragspartner der Musikschule über die Umstellung der noch laufenden Altverträge informiert und haben das Recht, der Umstellung zu widersprechen. Hierfür soll ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten geregelt.